

Birmensdorf / Aesch



Rolf Bachmann
Sozialvorsteher
Birmensdorf



Susanne Burla
Sozialvorsteherin
Aesch

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Birmensdorf und Aesch

«So lange wie möglich in den eigenen vier Wänden bleiben» – das war die häufigste Antwort auf die Frage: «Wie möchten Sie im Alter wohnen?», die wir Ihnen anlässlich der breit abgestützten Studie über das zukünftige Alterskonzept unserer beiden Gemeinden stellten. Um diesen Wunsch zu erfüllen, sind wir auf möglichst viele erschwingliche Dienstleistungen, Freiwilligenhilfe und Nachbarschaftsunterstützung angewiesen. Eine weitere Herausforderung für unser Gemeinwesen stellt die demografische Entwicklung dar. Doch auch mit einem grossen Angebot an Unterstützung wird ein Teil der älteren Bevölkerung pflegebedürftig und ist deshalb auf stationäre Betreuung angewiesen. Das geplante Alterszentrum vereint beide Aspekte in sich. Einerseits werden stationäre Pflegeplätze erstellt und andererseits viele ambulante Dienstleistungen integriert und koordiniert.

Das primäre Ziel der Gemeinderäte musste es sein, die Pflegeplätze zu ersetzen, die durch die Kündigung des Anschlussvertrages mit der Gemeinde Urdorf für das Alters- und Pflegeheim Weihermatt entfallen. Durch die zunehmende Zahl an Betagten müssen aber in Zukunft mehr Plätze angeboten werden als bisher. Da ein etappenweiser Ausbau nicht in Frage kam, wird das Projekt mit 50 Plätzen geplant, die zu Beginn flexibel genützt werden können.

Auch der Wunsch nach Alterswohnungen zeigte sich bei der Studie WIABA deutlich. Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden sind sich bewusst, dass es in Zukunft auch Alterswohnungen braucht, deren Bewohnerinnen und Bewohner die Dienstleistungen des Alterszentrums nützen können. Da unser Anrecht auf Pflegeplätze in Urdorf bereits Ende 2010 erlischt, war es dringend, zuerst die Frage des stationären Wohnraums zu lösen.

Mit ambulanten Dienstleistungen so lange wie möglich zuhause zu bleiben oder im Fall der Pflegebedürftigkeit im Alterszentrum am Bach in Birmensdorf in einem genossenschaftlich organisierten und von beiden Gemeinden gemeinsam getragenen Zentrum betreut zu werden, ist eine konsequente Antwort auf die in der Studie WIABA geäusserten Bedürfnisse unserer Bevölkerung. Mit dem Beitritt zur Genossenschaft Alterszentrum am Bach sichern Sie sich die statutarischen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Der Erwerb des damit verbundenen Anteilscheines kommt in diesem Sinne einer Solidaritätsbekundung gleich.

Wir sind überzeugt, dass wir mit dem nun vorliegenden Modell den entscheidenden Schritt in eine moderne, zukunftsweisende Lösung für das Wohnen im Alter in Birmensdorf und Aesch tun können.

Wohnen im Alter Birmensdorf / Aesch (WIABA)

Ausgangslage

Detaillierte Abklärungen

In Fortsetzung ihrer traditionellen Zusammenarbeit lancierten die Gemeinden Birmensdorf und Aesch das Projekt «Wohnen im Alter Birmensdorf/Aesch (WIABA)», um Bedarf und Bedürfnisse des Wohnens im Alter abzuklären. Die in der Bevölkerung breit abgestützte Studie wurde mit Unterstützung von Pro Senectute in den Jahren 2003 bis 2005 durchgeführt. Der ausführliche Schlussbericht kann auf den Gemeinderatskanzleien oder im Internet unter www.birmensdorf.ch und www.aesch-zh.ch eingesehen werden.

Ein Arbeitsausschuss, bestehend aus den Gemeindepräsidenten, den Sozialvorständen und den Finanzvorständen der beiden Gemeinden, erarbeitete zusammen mit Fachleuten auf der Grundlage der Studie «Wohnen im Alter» das Konzept zum Bau und Betrieb eines Alterszentrums.

Alles unter einem Dach

Für die Verwirklichung des bevorzugten Wohnens in den eigenen vier Wänden – was sich jede und jeder von uns wünscht – ist der Ausbau ambulanter Dienste (Spitex, Mahlzeitendienst usw.) entscheidend. Da die Zahl der älteren Menschen zunimmt, ist im Rahmen der kommunalen Alterspolitik eine optimale Kombination verschiedener Betreuungsangebote gefragt. Das geplante Alterszentrum vereint als *Koordinationsstelle* alle altersgerechten stationären und ambulanten Dienstleistungen unter einem Dach:

- Rund 50 Pflegeplätze werden im Verhältnis 4 zu 1 vorrangig Einwohnerinnen und Einwohnern aus Birmensdorf und Aesch angeboten. Auch eine Kurzzeitpflege ist vorgesehen. Zur besseren Auslastung können Personen von ausserhalb aufgenommen werden. >



Mit dem Ja zum Alterszentrum am Bach bieten wir ambulante und stationäre Betreuung in gewohntem Umfeld.

Das Wichtigste in Kürze

Ende 2003 kam für die Gemeinden Birmensdorf, Aesch und Uitikon eine überraschende Kündigung der Anschlussverträge für das Alterszentrum Weihermatt in Urdorf. Birmensdorf und Aesch wurden schnell einig, die Aufgabe der Altersbetreuung – eine der Kernaufgaben der Gemeinden – gemeinsam anzugehen. Bei dem jetzt vorgelegten Gesamtkonzept WIABA (Wohnen im Alter Birmensdorf/Aesch) geht es um den Bau und Betrieb eines Alterszentrums auf dem Landi- und Familiengartenareal in Birmensdorf, also mitten im Dorfzentrum. Einem stationären Pflegeangebot sollen ambulante Dienste angegliedert werden.

Als Trägerschaft wird eine privatrechtliche Genossenschaft vorgeschlagen, die der Aufsicht der Gemeinden untersteht und von ihnen finanziell unterstützt wird. Der Finanzbedarf für den Bau ist mit einem Kostendach von Fr. 20,5 Mio. veranschlagt. Die Nettomehrbelastung im Gemeindehaushalt beträgt nur 0,9 Steuerprozent (Birmensdorf) bzw. 1,5 Steuerprozent (Aesch).

Abgestimmt wird in Birmensdorf an der Urne und in Aesch an der Gemeindeversammlung. Die Vorlage kommt zustande, wenn sowohl die Gemeinde Birmensdorf wie auch die Gemeinde Aesch zustimmen.



Dank dem Alterszentrum im gewohnten Umfeld bleiben und Kontakte pflegen.

- Die Bevölkerung erhält ausserdem eine Anlauf- und Beratungsstelle in allen Alters- und Pflegefragen. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Spitex, die aufgrund der bestehenden Vereinbarung in den Betrieb des Alterszentrums integriert wird und von dort aus bei Bedarf auch die Bewohnerinnen und Bewohner zukünftiger Alterswohnungen betreuen soll.
- Für den Betrieb der Beratungs- und Anlaufstelle, und für ambulante Dienstleistungen, wie zum Beispiel Mahlzeitendienst, Fahrdienst, Betreuungsdienst, und für Entlastungsangebote für pflegende Angehörige wird in der Abstimmungsvorlage ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 120 000.– (Anteil Birmensdorf Fr. 96 000.–, Anteil Aesch Fr. 24 000.–) beantragt. (Antrag 7)

Auf gutem Weg: Standort gefunden

Mit dem rund 4000 m² grossen Land- und Familiengärtenareal an der Bachstrasse in Birmensdorf konnte ein *idealer Standort* für das Alterszentrum gefunden werden. Die älteren Menschen werden an dieser zentralen Lage weiterhin in das Gemeindeleben integriert sein, mit sozialen Kontakten, praktischen Einkaufsmöglichkeiten und einem guten Angebot an Infrastruktureinrichtungen und öffentlichen Verkehrsmitteln.

Das Baugrundstück an der Bachstrasse befindet sich im Besitz der politischen Gemeinde Birmensdorf und wird zum Preis von Fr. 810.–/m² als Sacheinlage in die Genossenschaft eingebracht. Die Vereinbarung eines Rückkaufsrechtes dient der Verhinderung einer Zweckentfremdung des Kaufobjektes. Der Verkaufserlös von rund 3,3 Mio. Franken ist Bestandteil des durch die Gemeinde Birmensdorf zu gewährenden Darlehens. (Antrag 5)

Eine Genossenschaft zum Bau und Betrieb des Alterszentrums

Nach Klärung der Standortfrage müssen nun die Form der Trägerschaft bestimmt und die Finanzierungsfrage gelöst werden. Eine ausschliessliche Finanzierung des Projektes durch Steuergelder würde beide Gemeinden ausserordentlich belasten. Daher wurden verschiedene Formen der Trägerschaft geprüft. Da es sich bei der Altersbetreuung (Bau und Betrieb von Alters- und Pflegeheimen) um eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinden handelt, müssen die Gemeinden Birmensdorf und Aesch diese auch wahrnehmen. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile erwies sich schlussendlich eine *privatrechtliche Genossenschaft* als mehrheitsfähig. Die Aufgabenerfüllung wird damit an die Genossenschaft abgegeben. Die beiden Gemeinden bleiben dafür verantwortlich, dass der übertragene Aufgabenbereich erfüllt wird. Die privatrechtliche Genossenschaft bleibt unter ihrer Aufsicht. Bei Nichterfüllung der übertragenen Aufgaben würden diese in letzter Konsequenz wieder an die Gemeinden zurückfallen.

Gründungs- und Kooperationsvertrag

Auf der Grundlage des durch die Gemeinden zu genehmigenden *Gründungs- und Kooperationsvertrages* (Antrag 1) wird die Genossenschaft verpflichtet, das Alterszentrum Birmensdorf/Aesch auf dem Grundstück am Bach in Birmensdorf zu bauen und zu betreiben. Die Gemeinden beteiligen sich an der Genossenschaft durch Gewährung eines zweckgebundenen Darlehens von Fr. 8,0 Mio. (Anteil Birmensdorf Fr. 6,4 Mio. / Anteil Aesch Fr. 1,6 Mio. (Antrag 3)) und zeichnen ausserdem Genossenschaftskapital von Fr. 200 000.–. (Anteil Birmensdorf Fr. 160 000.– / Anteil Aesch Fr. 40 000.–. (Antrag 2))

Leistungsvereinbarung

Der Genossenschaftszweck ist im Gründungs- und Kooperationsvertrag verankert, der die Leitplanken für die *Leistungsvereinbarung* vorgibt, die später zwischen den Gemeinden und der privatrechtlichen Genossenschaft abzuschliessen ist und die die Grundlage für die Bau- und

Betriebspflicht bildet. Die Leistungsvereinbarung sichert das Angebot von rund 50 Plätzen aller Pflegebedürftigkeitsstufen, die Integration der Spitex-Dienste und weiterer ambulanter Dienstleistungen sowie die Unterstützung pflegender Angehöriger. Das Bauprojekt, der Kostenvoranschlag und das Betriebsreglement müssen von beiden Gemeinderäten genehmigt werden. Ebenso sind die Gemeinderäte ermächtigt, die Leistungsvereinbarung und die übrigen Verträge mit der Genossenschaft auf der Grundlage des Gründungs- und Kooperationsvertrages abzuschliessen. (Antrag 8)

Aufsichtsrecht der Gemeinden

Um zu kontrollieren, ob die Genossenschaft die Aufgaben korrekt erfüllt, sind die Gemeinderäte im Vorstand vertreten und haben jederzeit ein uneingeschränktes *Recht auf Akteneinsicht*. Damit soll die Zweckbindung der Vermögenswerte überwacht werden, die die Gemeinden der Genossenschaft zur Verfügung stellen.

Das Alterszentrum soll nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten kostendeckend und *selbsttragend* geführt werden. Bei einer nachhaltigen Verschuldung müsste auf die Gemeinden zurückgegriffen werden.

Gründung der Genossenschaft

Der *Eintrag* der Genossenschaft im *Handelsregister* erfolgt nach der Genehmigung des Gründungs- und Kooperationsvertrages und nach der Bewilligung der damit verbundenen Kredite.

Der *Vorstand* der Genossenschaft besteht aus sieben Personen. Die Mehrheit wird von vier privaten Mitgliedern gebildet (je zwei Personen aus Birmensdorf und Aesch). Zwei der Vorstandsmitglieder werden vom Gemeinderat Birmensdorf abgeordnet, ein Mitglied vom Gemeinderat Aesch. Designierte Vorstandsmitglieder sind:

Birmensdorf

Rolf Bachmann (Sozialvorsteher), Werner Haab (Finanzvorsteher), Karl Traub, Peter Heinzer

Aesch

Susanne Burla (Sozialvorsteherin), Jeannine Castelberg, Dr. Bruno Letsch

Die *Mitgliedschaft* in der Genossenschaft wird durch Zeichnung mindestens eines Anteilscheins von Fr. 3000.– erworben. Damit sichert man sich ein Mitspracherecht im Sinne der Genossenschaftsstatuten. Ein individuelles Recht auf Nutzung der Leistungen des Alterszentrums kann daraus aber nicht abgeleitet werden.

Finanzierung Alterszentrum

Die *finanzielle Beteiligung der Gemeinden* Birmensdorf und Aesch am Alterszentrum erfolgt im Verhältnis von 4 zu 1.

Bei der Finanzierung wurde besonderer Wert auf ein *überschaubares Modell* gelegt. Von zentraler Bedeutung ist, dass die Genossenschaft mit genügend Vermögen ausgestattet wird. Die Gemeinderäte einigten sich, zusätzlich zur Zeichnung von Fr. 0,2 Mio. Genossenschaftskapital insgesamt Fr. 8,0 Mio. einzubringen (Anträge 2 und 3):

- Die Gemeinde Birmensdorf schießt Fr. 6,4 Mio. in Form eines nachrangigen Darlehens ein, bestehend aus dem Landwert und flüssigen Mitteln.
- Die Gemeinde Aesch schießt Fr. 1,6 Mio. in Form eines nachrangigen Darlehens ein, bestehend aus flüssigen Mitteln.

Der Finanzbedarf für den Bau des Alterszentrums ist mit einem *Kostendach* von Fr. 20,5 Mio. veranschlagt (siehe obere Tabelle auf Seite 3). Er wird zu 63% (Fr. 13,0 Mio.) durch Hypotheken Dritter (Banken usw.) abgedeckt. Der Rest – einschliesslich Betriebskapital von Fr. 1,0 Mio. – entfällt auf die bedingt verzinslichen und rückzahlbaren Darlehen der beiden Gemeinden, die vermutlich nicht in vollem Umfang beansprucht werden müssen, und das Genossenschaftskapital.

Verzinsung und Amortisation der Darlehen

Wegen des eigenkapitalähnlichen Charakters werden die Darlehen der Gemeinden *nachrangig* erteilt. Sie sind an Bedingungen geknüpft. Insbesondere werden die Darlehen zu Vorzugskonditionen und unter Anwendung einer aufgeschobenen Amortisation und Verzinsung gewährt. (Antrag 4) Weiter ist zur Absicherung der Hypotheken und zur Erreichung günstigerer Konditionen vorgesehen, Solidarbürgschaften in Höhe von Fr. 2,0 Mio (Anteil Birmensdorf Fr. 1,6 Mio./Anteil Aesch Fr. 400 000.–) gegenüber den Kreditgebern abzugeben. (Antrag 6)

In einem detaillierten Businessplan – der auf den Gemeinderatskanzleien eingesehen werden kann – ist u.a. der Verlauf der Verzinsungen und Amortisationen festgehalten, auch die voraussichtliche betriebliche Entwicklung des Alterszentrums (inkl. Belegung). Bei ordnungsgemäsem Verlauf kann damit gerechnet werden, dass die *Darlehen voll amortisiert* werden und die Gemeindehaushalte durch den Bau des Zentrums auch längerfristig nicht übermässig belastet werden.

Berechtigung auf Staatsbeitrag

Der Bau des Alterszentrums ist staatsbeitragsberechtig. Subventionsberechtigt sind die Gemeinden und nicht die Genossenschaft. Entsprechend läuft der Staatsbeitrag über die Investitionsrechnung der Gemeinden. Eine verlässliche Berechnung dieser Subvention ist zum derzeitigen Projektstand nicht möglich.

Folgekostenberechnung

Die finanziellen Auswirkungen auf die politischen Gemeinden aufgrund von Bau und Betrieb des Alterszentrums sind für die ersten zehn Betriebsjahre ermittelt worden (siehe untere Tabelle).

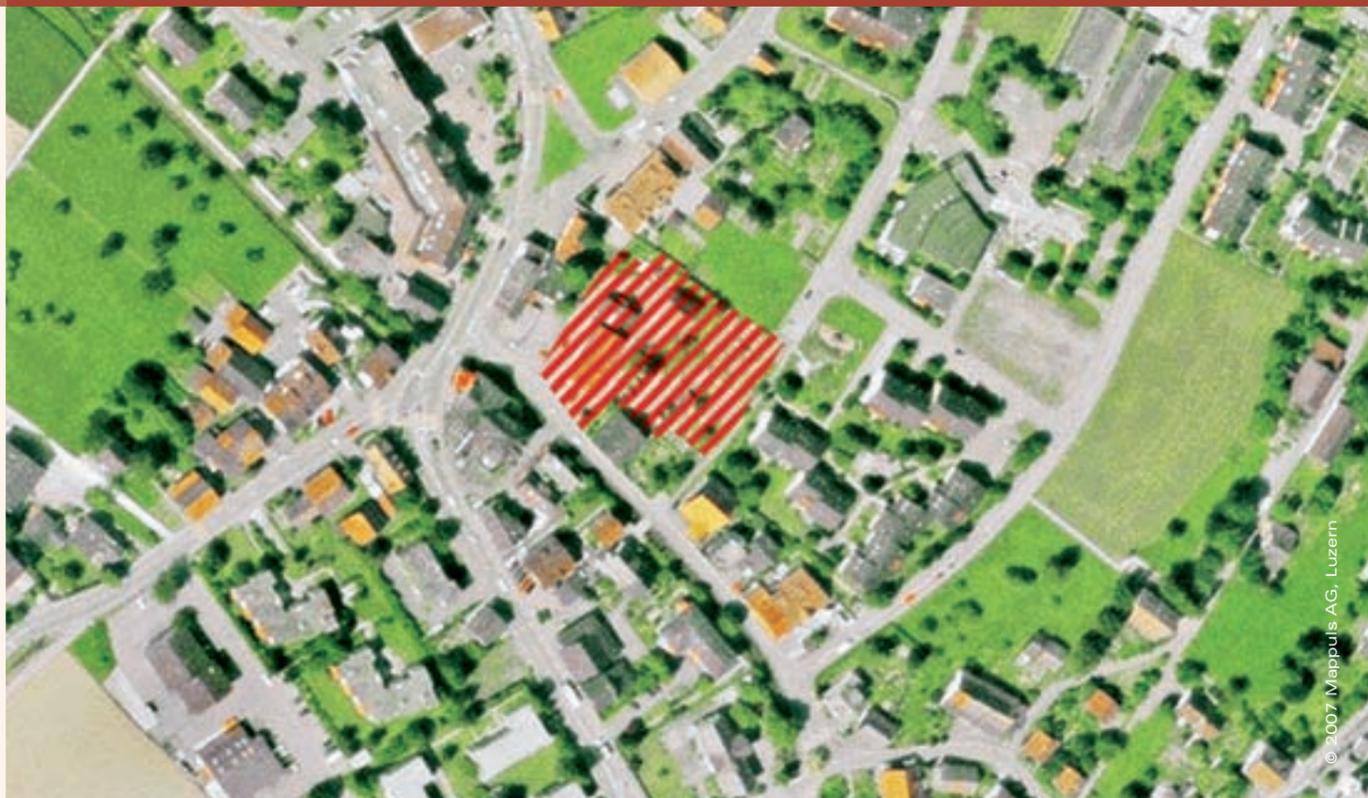
Ausgehend von einem 100%igen Staatssteuerertrag von Fr. 13,2 Mio. für Birmensdorf entspricht die *jährliche Nettomehrbelastung* von Fr. 122 046.– (mit Landverkauf) 0,9 Steuerprozenten. Für Aesch beträgt die jährliche Nettomehrbelastung Fr. 61 449.–; bei einem 100%igen Staatssteuerertrag von Fr. 4,0 Mio. lässt sich daraus ein Mehraufwand von 1,5 Steuerprozenten ableiten. Diese Ergebnisse werden durch einen allfälligen Staatsbeitrag noch verbessert.

Für Birmensdorf fällt aus dem Landverkauf ein einmaliger Buchgewinn von Fr. 1,9 Mio. an. Er wird für zusätzliche Abschreibungen eingesetzt und reduziert dadurch die Belastung der laufenden Rechnung in den Folgejahren.

Weiteres Vorgehen

Wenn die Gemeinden Birmensdorf und Aesch dem Antrag zustimmen, kann die Genossenschaft 2007 *gegründet* werden. Für den Bau des Alterszentrums ist für 2008 ein *Projektwettbewerb* vorgesehen, an den sich das Baubewilligungsverfahren anschliesst.

Ziel des anspruchsvollen Projektes WIABA ist es, älteren Menschen aus Birmensdorf und Aesch ab 2011 – also auf den Zeitpunkt der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Alterszentrum Weihermatt in Urdorf – eine eigenständige und zufriedenstellende Betreuungslösung anzubieten.



Alterszentrum Birmensdorf, Bachstrasse



Grundstück
Grundstück

Kat. Nr. 3406
Kat. Nr. 1829

Landi (2441m²)
Familiengärten (1619m²)

Kosten- und Finanzierungsübersicht

	Fr.	Fr.
Maximale Anlagekosten (Land- und Baukosten)	20 500 000	
Betriebskapital	1 000 000	
Finanzbedarf / Kostendach	21 500 000	
Genossenschaftsanteile (Gemeinden und Private)		500 000
Gemeindedarlehen Birmensdorf (nachrangig)		6 400 000
Gemeindedarlehen Aesch (nachrangig)		1 600 000
	8 500 000	
Fremdkapitalbedarf	13 000 000	

Folgekostenberechnung für die politischen Gemeinden für Bau und Betrieb des Alterszentrums (erste 10 Jahre)

	Birmensdorf Fr.	Aesch Fr.	Total Fr.
Berechnung der Nettobeiträge			
Beteiligung am Grundkapital der Genossenschaft	160 000	40 000	200 000
Bedingt rückzahl- und verzinsbare Darlehen	6 400 000	1 600 000	8 000 000
Solidarbürgschaft zur Absicherung Hypothek	1 600 000	400 000	2 000 000
Bruttobeiträge	8 160 000	2 040 000	10 200 000
Abzüglich			
Solidarbürgschaft	-1 600 000	-400 000	-2 000 000
Nettobeiträge	6 560 000	1 640 000	8 200 000
Kapitalfolgekosten			
Verzinsung und Abschreibung Genossenschaftskapital	14 329	3 582	17 911
3,75 % für bedingt rückzahl- und verzinsbare Darlehen	240 000	60 000	300 000
Total Kapitalfolgekosten	254 329	63 582	317 911
Indirekte Folgekosten			
Ausgaben für ambulante Altersbetreuung	96 000	24 000	120 000
Jährliche Bruttomehrbelastung	350 329	87 582	437 911
Folgerträge			
Zinsertrag auf Darlehen (ab 6. Jahr)	-104 533	-26 133	-130 667
Total Folgerträge	-104 533	-26 133	-130 667
Jährliche Nettomehrbelastung ohne Landverkauf	245 796	61 449	307 245
Entfall Zinsaufwand auf Landverkauf (3,3 Mio. x 3,75%)	-123 750	-	-123 750
Jährliche Nettomehrbelastung mit Landverkauf	122 046	61 449	183 495

Gemeindeversammlung Aesch 30. Mai 2007

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Aesch sind wie folgt zur Gemeindeversammlung eingeladen:

Ort: Gemeindesaal Nassenmatt
Datum: Mittwoch, 30. Mai 2007
Zeit: 20.00 Uhr

Urnenabstimmung Birmensdorf 17. Juni 2007

Informationen zur Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe und Stellvertretung
Auf dem Stimmrechtsausweis ist die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person erforderlich.

Vorzeitige Stimmabgabe ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen in der Gemeinderatskanzlei während der Schalteröffnungszeiten:

Montag 08.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag 08.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.00 Uhr

Urnenöffnungszeiten:

Abstimmungssonntag, 17. Juni 2007
10.00 bis 11.00 Uhr, Gemeindehaus, Eingang A

Freitag, 15. Juni 2007
19.30 bis 20.00 Uhr, Gemeindezentrum
Brüelmatt (Gemeindeversammlung)

Alles Wissenswerte über die persönliche Stimmabgabe, Stellvertretung und briefliche Stimmabgabe finden Sie auf dem Stimmrechtsausweis.

Aktenauflage ab 14. Mai 2007

Der Gründungs- und Kooperationsvertrag sowie die weiteren Vertragsunterlagen können ab 14. Mai 2007 auf den Gemeinderatskanzleien oder im Internet unter www.birmensdorf.ch, www.aesch-zh.ch eingesehen werden.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Vorlage «Alterszentrum am Bach der Gemeinden Birmensdorf und Aesch», bestehend aus der Genehmigung des Gründungs- und Kooperationsvertrages und den in der Weisung aufgeführten Eventualverpflichtungen und Ausgabenbeschlüssen, zu?

Abschied der Rechnungsprüfungskommissionen Birmensdorf und Aesch

Mit der beantragten Genossenschaftslösung wird eine öffentliche Aufgabe nicht auf unbestimmte Zeit durch die Solidarität des Steuersystems sondern durch jene des privaten Engagements erfüllt. Die Rechnungsprüfungskommissionen haben die Vorlage geprüft und empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, ihr zuzustimmen. Sie machen darauf aufmerksam, dass bei Verschuldung der Genossenschaft die durch die Gemeinden eingeworfenen Mittel abgeschrieben werden müssten und für die Altersbetreuung, je nach den Umständen, neue Lösungen zu suchen wären.

Die Gründung einer privatrechtlichen Genossenschaft für den Bau und Betrieb des Alterszentrums Birmensdorf/Aesch ist *betriebswirtschaftlich sinnvoll*.

Die *erforderlichen Mittel* werden über Hypotheken, nachrangig Gemeindedarlehen sowie öffentliches und privates Genossenschaftskapital beschafft. Die Gemeindehaushalte werden von den Abschreibungs- und teilweise von den Zinskosten entlastet. Mit der Genossenschaftslösung wird eine öffentlich-rechtliche Aufgabe nicht auf unbestimmte Zeit über das Steuersystem, sondern durch Solidarität erfüllt.

Die Gemeinderäte von Birmensdorf und Aesch empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Antrag *zuzustimmen*.

Abstimmungsdispositiv

Bei der Privatisierung der Altersbetreuung ist zu unterscheiden zwischen der *Gründung* der Genossenschaft gemäss Vorschriften des Privatrechts und der *Übertragung* der öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Die Gemeinden entscheiden über ihre Beteiligung an der Genossenschaft und beschliessen die Übertragung der Aufgaben an sie.

Birmensdorf und Aesch stellen für das Projekt WIABA *öffentliche Mittel zur Verfügung*, die dem Finanzreferendum unterstehen. Es handelt sich weitgehend um Kredit- und Ausgabenbeschlüsse, inkl. Darlehensgewährungen ohne volle Sicherheit und mit anfänglichem Zinsverzicht, Beteiligungen im Sinne von § 41 Absatz 3 Ziffer 4 Gemeindegesetz sowie Eventualverpflichtungen (Bürgschaften). Schliesslich stellt auch der Verkauf eines Gemeindegrundstücks eine Ausgabe dar.

Beschlussdispositiv Urnenabstimmung Birmensdorf

Gestützt auf § 119 Gemeindegesetz und Art. 12 und 17, Ziff. 5, 6 und 7 der Gemeindeordnung Birmensdorf werden die Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb des Alterszentrums Birmensdorf/Aesch auf privatrechtlicher Genossenschaftsbasis gutgeheissen. Integrierende Bestandteile dieses Beschlusspaketes sind:

1. Genehmigung des Gründungs- und Kooperationsvertrages zwischen den Gemeinden Birmensdorf/Aesch und den privaten Gründern.
2. Beteiligung der Gemeinde am Grundkapital der Genossenschaft in der Höhe von Fr. 160 000.–. Die Verbuchung erfolgt zulasten der Investitionsrechnung 2007 (Abschreibung 10%).
3. Der Genossenschaft wird ein bedingt rückzahl- und verzinsbares Darlehen bis zu einem Betrag von maximal Fr. 6,4 Mio. gewährt. Die Verbuchung erfolgt zulasten des nicht abzuschreibenden Verwaltungsvermögens.
4. Dem jährlich wiederkehrenden Einnahmefall aus dem anfänglichen Verzicht auf den Darlehenszins wird zugestimmt (Fr. 6,4 Mio. à 3,75% = Fr. 240 000.–).
5. Verkauf der Grundstücke Kat. Nr. 3406/2441 m² Landi und Kat. Nr. 1829/1619 m² Familiengärten = total 4060 m², zum Preis von Fr. 810.– an die Genossenschaft. Die Zweckbestimmung des Grundstücks wird über die Vereinbarung eines Rückkaufsrechtes gesichert.
6. Gewährung einer Solidarbürgschaft zur Erzielung optimaler Kreditkonditionen in der Höhe von Fr. 2,0 Mio. (Anteil Birmensdorf Fr. 1,6 Mio.) zur

Absicherung der rückzahlbaren Hypothek der Dritten.

7. Bedingte Gewährung eines jährlich wiederkehrenden Kredites bis maximal Fr. 120 000.– (Anteil Birmensdorf Fr. 96 000.–) zur Deckung der laufenden Ausgaben für die der Genossenschaft auferlegten Aufgaben auf dem Gebiete der ambulanten Dienstleistungen für die Altersbetreuung, insbesondere zur Entlastung pflegender Angehöriger und für den Betrieb einer Informations- und Anlaufstelle im Sinne von Ziffer 2.6.11 des Gründungs- und Kooperationsvertrages.
8. Die Gemeinderäte Birmensdorf und Aesch werden ermächtigt, die im Gründungs- und Kooperationsvertrag vorgesehenen Verträge mit der Genossenschaft abzuschliessen.
9. Diese Vorlage gilt als angenommen, wenn auch die Gemeinde Aesch zustimmt.

Beschlussdispositiv Gemeindeversammlung Aesch

Gestützt auf § 119 Gemeindegesetz und Art. 8 Abs. 1, Ziff. 13, 15 und 16 der Gemeindeordnung Aesch werden die Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb des Alterszentrums Birmensdorf/Aesch auf privatrechtlicher Genossenschaftsbasis gutgeheissen. Integrierende Bestandteile dieses Beschlusspaketes sind:

1. Genehmigung des Gründungs- und Kooperationsvertrages zwischen den Gemeinden Birmensdorf/Aesch und den privaten Gründern.
2. Beteiligung der Gemeinde am Grundkapital der Genossenschaft in der Höhe von Fr. 40 000.–. Die Verbuchung erfolgt zulasten der Investitionsrechnung 2007 (Abschreibung 10%).
3. Der Genossenschaft wird ein bedingt rückzahl- und verzinsbares Darlehen bis zu einem Betrag von maximal Fr. 1,6 Mio. gewährt. Die Verbuchung erfolgt zulasten des nicht abzuschreibenden Verwaltungsvermögens.
4. Dem jährlich wiederkehrenden Einnahmefall aus dem anfänglichen Verzicht auf den Darlehenszins wird zugestimmt (Fr. 1,6 Mio. à 3,75% = Fr. 60 000.–).
5. Entfällt, Landverkauf betrifft nur Birmensdorf.
6. Gewährung einer Solidarbürgschaft zur Erzielung optimaler Kreditkonditionen in der Höhe von Fr. 2,0 Mio. (Anteil Aesch Fr. 400 000.–) zur Absicherung der rückzahlbaren Hypothek der Dritten.
7. Bedingte Gewährung eines jährlich wiederkehrenden Kredites bis maximal Fr. 120 000.– (Anteil Aesch Fr. 24 000.–) zur Deckung der laufenden Ausgaben für die der Genossenschaft auferlegten Aufgaben auf dem Gebiete der ambulanten Dienstleistungen für die Altersbetreuung, insbesondere zur Entlastung pflegender Angehöriger und für den Betrieb einer Informations- und Anlaufstelle im Sinne von Ziffer 2.6.11 des Gründungs- und Kooperationsvertrages.
8. Die Gemeinderäte Birmensdorf und Aesch werden ermächtigt, die im Gründungs- und Kooperationsvertrag vorgesehenen Verträge mit der Genossenschaft abzuschliessen.
9. Diese Vorlage gilt als angenommen, wenn auch die Gemeinde Birmensdorf zustimmt.